

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

72

72

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; TVG §§ 4, 9; BGB § 242; TV vom 15.
Oktober 1953 zur Abänderung der KrT in Bremen.

Leitsätze:

1. Durch Abschluß ersetzender Tarifverträge treten Tarifordnungen gemäß § 9 Abs. 1 TVG nicht nur für tarifgebundene Arbeitnehmer außer Kraft, sondern auch für nicht oder anders organisierte Arbeitnehmer.
2. Diese Auslegung des § 9 Abs. 1 TVG beeinträchtigt nicht das Grundrecht der Koalitionsfreiheit einer am Tarifabschluß nicht beteiligten Gewerkschaft, selbst wenn ihr eine größere Zahl von Arbeitnehmern angehört als der vertragschließenden Gewerkschaft.
3. Ein anderweit organisierter Arbeitnehmer kann einzelvertraglich jedenfalls dann die Anwendung eines von einer Konkurrenzgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vereinbaren, wenn seine eigene Gewerkschaft keinen Tarifvertrag abgeschlossen hat.

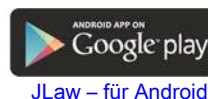
Aktenzeichen: 5 AZR 432/64

Urteil des BAG vom 10. Juni 1965

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 432/64

1 Sa 31/64 Bremen

Verkündet
am 10. Juni 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 72

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 7. Oktober 1964 - 1 Sa 31/64 - aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 31. Januar 1964 - 3 Ca 3565/61 und 3 Ca 3611/62 - zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



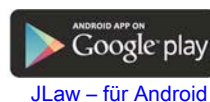
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Februar 1955 bis zum 30. April 1963 in der Psychiatrischen Abteilung der Städtischen Nerven-klinik B als Assistenzarzt beschäftigt. Seit dem 23. Juni 1958 ist er Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten. Vom 1. Januar 1959 an war der Kläger als Stationsarzt von Haus tätig. Diese psychiatrische Männerabteilung umfaßt 45 - 50 klinische und 30 - 35 Pflegebetten. Die Patienten sind überwiegend psychomotorische, besonders unruhige, schwerkranke Geistes- und Gemütskranke; sie leiden zum Teil unter Alkoholdelirien, Psychosen nach Unfällen usw. Neben der medikamentösen Therapie oblag dem Kläger die ständige Durchführung von Insulinkuren, von Elektroschocks sowie Diagnostik durch Luftfüllung von Hirnkammern.

Der Kläger ist Mitglied des Marburger Bundes (Ver-einigung angestellter Ärzte im Bereich der Landesärzte-kammer Bremen e.V.). In den Arbeitsverträgen vom 22. Januar 1955, 9. März 1957, 6. März 1958 und vom 7. Dezember 1960 haben die Parteien die Geltung des Tarifvertrags vom 15. Oktober 1953, abgeschlossen zwischen der Beklagten und der ÖTV, Ortsverwaltung Bremer.-jedoch nicht mit dem Marburger Bund.-und ferner die Geltung der Bestimmungen der ATO, TO.A und KrT, soweit sie nicht durch den Tarif-vertrag vom 15. Oktober 1953 außer Kraft gesetzt sind, und der allgemeinen Dienstordnungen zu diesen Tarifordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung vereinbart. Der Kläger war zunächst in die VergGr. III TO.A eingestuft, mit Wirkung vom 1. Juni 1960 aber in die VergGr. II TO.A.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den VergGr. II und III TO.A für den Zeitraum vom 1. Januar 1959 bis zum 31. März 1960 zu verurteilen. Er stützt sein Begehren sowohl auf die Vergütungsordnung in Anlage 1 zur Tarifordnung für Angestellte in Krankenanstalten (KrT) in der Fassung vom 18. Juni 1944, als auch auf § 2 des Tarifvertrages vom



15. Oktober 1953.

72

Die Beklagte hat eingewandt, der Kläger habe die in § 7 des Tarifvertrages vom 15. Oktober 1953 enthaltene Ausschußfrist nicht gewahrt. Ferner sei er nach § 4 seines Arbeitsvertrages verpflichtet gewesen, seine Ansprüche unverzüglich dem leitenden Arzt und dem Direktor der Nervenklinik schriftlich anzuzeigen. Auch das sei nicht geschehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen der Ausschußklausel in § 7 des TV vom 15. Oktober 1953 abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, die KrT sei gemäß § 9 TVG durch den Tarifvertrag vom 15. Oktober 1953 außer Kraft gesetzt worden, und zwar auch gegenüber nichttarifgebundenen Arbeitnehmern, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer anderen Gewerkschaft angehörten. § 9 TVG verletze nicht das Koalitionsrecht des Klägers oder seiner Gewerkschaft. Der Kläger erfülle auch die Voraussetzungen der VergGr. II TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Oktober 1953. Die Ausschußklausel nach § 7 des Tarifvertrages könne dem Kläger nicht entgegengesetzt werden, da diese eng auszulegen sei und nur nachträgliche Beanstandungen der Gehaltsauszahlungen unterbinden wollte, nicht aber Ansprüche aus unrichtiger Eingruppierung. § 4 Abs. 2 des Arbeitsvertrages sei unwirksam, weil diese Vertragsbestimmung von der Tarifregelung zu Ungunsten des Arbeitnehmers abweiche (§ 4 Abs. 3, 4 TVG).

Die Revision der Beklagten rügt die Verletzung materiellen Rechtes und beghrt die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß Erfolg haben. Sie führt zur Wiederherstellung des klagabweisenden arbeitsgerichtlichen Urteils, weil etwaige Ansprüche des Klägers auf Höhergrup-



pierung sowohl nach § 4 des Arbeitsvertrages vom 6. März 1958 wie auch auf Grund der Ausschlußklausel in § 7 des im Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages vom 15. Oktober 1953 verfallen sind.

I. 1) Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, die Bestimmungen der KrT hätten hinsichtlich der Vergütungsregelung für Ärzte durch den Tarifvertrag vom 15. Oktober 1953 (TV 1953) für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 9 Abs. 1 TVG ihre Geltung verloren und zwar nicht nur mit Wirkung für die tarifgebundenen Arbeitnehmer, hier also die Mitglieder der ÖTV, sondern ganz allgemein auch für Außenseiter und auch für anderweit organisierte Arbeitnehmer. Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 TVG ist es, die behördlich gesetzten Normen der Tarifordnungen möglichst bald durch vereinbarte Tarifregelungen zu ersetzen (BAG 4, 156 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG). Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden, auch ein Tarifvertrag mit räumlich engerem Geltungsbereich verdränge insoweit eine fortgeltende Tarifordnung und zwar auch für Personen, die an den neuen Tarifvertrag nicht kraft Verbandszugehörigkeit gebunden sind (BAG, aaO; BAG AP Nr. 30 zu § 3 TO. A; BAG AP Nr. 8 zu § 9 TVG bzgl. Außerkrafttreten der KrT in Bremerhaven). Dabei ist es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unerheblich, ob die dem neuen Tarifvertrag nicht unterworfenen Arbeitnehmer überhaupt nicht oder in einer anderen Gewerkschaft organisiert sind. Letztere stehen den Außenseitern gleich (Hueck-Nipperdey-Staßhake, TVG, 4. Aufl., § 9 Anm. 2 und Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Bd., S. 253 jeweils mit weiteren Nachweisen). Die gegenteilige Auffassung würde auch zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß eine fortgeltende Tarifordnung, die ihrem Wesen nach als von einer staatlichen Behörde gesetztes Recht für alle Arbeitsverhältnisse Geltung hatte, in ihrem persönlichen Geltungsbereich nunmehr aufgespalten würde und statt der durch § 9 TVG beabsichtigten Ablösung der Tarifordnung gerade deren partielle Fortgeltung für nicht abzusehende Zeitdauer - hier jedenfalls bis zum Jahre 1960 - eintreten würde.



2) Die Anwendung des § 9 TVG auch im vorliegenden Falle widerspricht nicht dem Grundgesetz. Das Außerkrafttreten einer Tarifordnung für alle bisher von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse mag zwar unerfreulich sein, wenn die abschließende Gewerkschaft nur eine Minderheit von Arbeitnehmern vertritt. Derartige Fälle werden aber verhältnismäßig selten sein. Das Gesetz trifft insoweit auch keine Ausnahmeregelung. Die Mehrheit der Arbeitnehmer verliert auch nicht ersatzlos den Schutz der Normen der Tarifordnung. Diese gelten vielmehr kraft Nachwirkung weiter; § 4 Abs. 5 TVG ist entsprechend auf die Tarifordnungen anzuwenden (BAG AP Nr. 30 zu § 3 TO.A; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, mit weiteren Nachweisen). Der die Mehrzahl der Arbeitnehmer vertretenden Gewerkschaft dürfte es auch nicht schwerfallen, zumindest einen Tarifvertrag abzuschließen, der gleichgünstige Bestimmungen enthält. Es mag zwar sein, daß die bisherige Verhandlungsgrundlage für eine Mehrheitsgewerkschaft dadurch beeinträchtigt wird, und daß ihre Bemühungen um günstigere Tarifregelungen erschwert werden, wenn eine Minderheitsgewerkschaft vorzeitig einen ihrer Ansicht nach nicht befriedigenden Tarifvertrag abschließt. Diese rein tatsächliche Beeinträchtigung einer Verhandlungsposition stellt aber noch keine grundgesetzwidrige Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG, 2 Abs. 1 GG) der Mehrheitsgewerkschaft dar. Sie ist lediglich die Auswirkung, das Spiegelbild der auch einer anerkannten Minderheitsgewerkschaft zustehenden Koalitionsfreiheit. Das einzelne von der Koalition erstrebte Ziel fällt nicht unter den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG. Nach dem Grundgesetz besteht nicht einmal ein Rechtsanspruch einer Gewerkschaft auf Teilnahme an Tarifvertragsverhandlungen anderer Gewerkschaften (BAG 14, 282 = AP Nr. 5 zu Art. 9 GG).

3) Es mag dahinstehen, ob Fälle denkbar sind, in denen der Abschluß eines Tarifvertrags durch eine Minderheitsgewerkschaft im Hinblick auf § 9 TVG als Rechtsmißbrauch



zur Nichtigkeit dieses Vertrags führen könnte (so Galperin, RdA 55, 369; dagegen Hueck-Nipperdey-Stahlhacke und Nikisch, aaO). Das angefochtene Urteil stellt insoweit tatsächlich fest, ohne daß Revisionsrügen erhoben worden sind, es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Gewerkschaft ÖTV den Tarifvertrag 1953 in der Absicht abgeschlossen habe, den Marburger Bund in eine ungünstige Verhandlungsposition zu bringen.

4) Ist somit die KrT hinsichtlich der Vergütungsregelung für die Ärzte durch den Tarifvertrag vom 15. Oktober 1953 im Gebiet der Beklagten allgemein außer Kraft getreten, so galt sie für das Arbeitsverhältnis des Klägers auch nicht mehr kraft Nachwirkung. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages und einer Tarifordnung kommt, unabhängig von ihrer Beendigung durch Abschluß abweichender Einzelverträge, schon dann nicht mehr in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis, wie hier, erst nach Außerkrafttreten der Tarifregelung begründet worden ist (BAG 6, 31 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Effektivklausel; BAG 6, 90 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG 12, 194 = AP Nr. 11 zu § 5 TVG; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 4 Anm. 69).

5) Die Parteien haben in drei aufeinanderfolgenden Arbeitsverträgen die Anwendung des Tarifvertrages 1953, abgeschlossen zwischen der Beklagten und der ÖTV, vereinbart, obwohl der Kläger selbst dem Marburger Bund angehörte. Es bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken dagegen, insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG, daß ein anderweit organisierter Arbeitnehmer, für den kraft seiner eigenen Verbandszugehörigkeit keine Tarifregelungen gelten, einzelvertraglich die Anwendung eines von einer anderen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrags vereinbart. Auf diese Weise ist es möglich, in einem Betrieb einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer zu schaffen. Zweifelhaft ist nur, ob auf den Arbeitnehmer zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung ein Druck ausgeübt werden kann (vgl. BAG 4, 22



= AP Nr. 33 zu § 1 KSchG). Eine dahingehende Drucksituation hat aber der Kläger selbst nicht einmal substantiiert behauptet. Der allgemeine Hinweis auf den Druck der "wirtschaftlichen Verhältnisse" und eine Stellenknappheit genügt nicht. Im übrigen trägt der Kläger selbst vor, er sei über den Inhalt der Arbeitsverträge "in keinem Fall aufgeklärt worden". In diesem Vorbringen kann auch bei weitester Auslegung nicht die Behauptung gesehen werden, der Kläger habe gegen die Anwendung des Tarifvertrages 1953, auf den er im übrigen sein Klagbegehren hilfsweise stützt, protestiert.

II. Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II, Fallgruppe 4 des Tarifvertrages 1953 erfüllt, wie das angefochtene Urteil näher ausführt. Denn seine etwaigen Ansprüche auf Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen den Vergütungsgruppen III und II sind verfallen.

1) Nach § 4 des Arbeitsvertrages vom 6. März 1958 war der Kläger verpflichtet, dem leitenden Arzt und der Direktion der städtischen Krankenanstalten bzw. dem Direktor der Nervenklinik unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen, wenn er den Eindruck gewann, daß seine Beschäftigung den Rahmen der Tätigkeit eines Assistenzarztes der VergGr. III überschritt. Bei Unterlassen der schriftlichen Mitteilung sollten weitergehende Vergütungsansprüche nicht geltend gemacht werden können. Gegen die Gültigkeit dieser Bestimmung bestehen entgegen der vom angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung keine Bedenken. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, da es sich um tarifliche Vergütungsansprüche handele, könne durch einzelvertragliche Abrede gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TVG keine ungünstigere Bestimmung, insbesondere hinsichtlich einer Ausschußfrist, getroffen werden. Dabei übersieht das angefochtene Urteil, daß der Tarifvertrag 1953 für den Kläger nicht kraft Tarifbindung, sondern nur kraft einzelvertraglicher Abrede anwendbar war. Die Vorschriften des § 4 TVG gelten aber nur innerhalb des persönlichen Gel-



- 8 -

tungsbereichs des Tarifvertrags, wie allgemein anerkannt ist (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 3 Anm. 2, § 4 Anm. 6).

Bedenken gegen die Gültigkeit des § 4 des Arbeitsvertrages bestehen daher nicht. Die dort genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Höhergruppierungsansprüchen sind, entgegen der Meinung des Klägers, auch nicht erfüllt. Der Kläger behauptet selbst nicht einmal, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, daß er Höhergruppierungsansprüche schriftlich bei den in § 4 des Arbeitsvertrages genannten Stellen geltend gemacht habe. Er hat nur vorgetragen und unter Beweis gestellt, mündlich bei den "vorgesetzten Ärzten" wegen einer Höhergruppierung vorgesprochen zu haben, wobei ihm aber bedeutet worden sei, er müsse sich gedulden. Außerdem weist der Kläger darauf hin, der Personalrat habe 1958 und 1959 u.a. auch seine Höhergruppierung beantragt. Dieses Vorbringen genügt nicht. § 4 des Arbeitsvertrages will gerade verhindern, daß angestellte Ärzte nach längerer Zeit noch mit Höhergruppierungsansprüchen hervortreten. Es sollen möglichst bald klare Verhältnisse geschaffen werden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß der Arzt vermeintliche Ansprüche nicht lediglich gesprächsweise, sondern schriftlich seinen ärztlichen Vorgesetzten gegenüber geltend macht, die dann auf Grund seiner schriftlichen Eingabe auch verpflichtet sind, etwas zu veranlassen. Diesen durchaus sinnvollen Formerfordernissen hat der Kläger nach seinem eigenen Vortrag nicht genügt, so daß sich die Erhebung der von ihm angebotenen Beweise erübrigt. Die Schreiben des Personalrats können gleichfalls nicht als schriftliche Meldung des Klägers im Sinne des § 4 Abs. 1 des Arbeitsvertrages angesehen werden. Der Personalrat ist nicht legitimiert, die einzelnen Arbeitnehmer bei der Geltendmachung arbeitsvertraglicher Ansprüche zu vertreten, zumindest nicht, wenn ihm nicht ausdrücklich eine besondere Vollmacht erteilt ist. Seine Höher-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gruppierungsanträge erstreckten sich auf die Zukunft und waren auf eine Änderung des Stellenplanes gerichtet. Adressat der Eingaben des Personalrats waren folglich auch nicht die ärztlichen Vorgesetzten des Klägers, sondern der Senator für Gesundheitswesen bzw. die Senatskommission für das Personalwesen. Demnach kann der Kläger schon nach § 4 Abs. 2 des Arbeitsvertrages keine weitergehenden Vergütungsansprüche für die Vergangenheit geltend machen.

2) Darüber hinaus sind etwaige Ansprüche des Klägers aber auch nach § 7 des Tarifvertrages 1953 verfallen. Eine Ausschußfrist kann in einem Einzelvertrag auch durch Bezugnahme auf eine entsprechende Tarifregelung vereinbart werden (BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag). Dem Landesarbeitsgericht ist zwar zuzugeden, daß tarifliche Ausschußklauseln grundsätzlich eng auszulegen sind. Der eindeutige Wortlaut des § 7 Abs. 1 aaO gestattet hier aber, entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils, nicht die Auslegung, es seien nur nachträgliche rechnerische Beanstandungen der Gehaltszahlung innerhalb von drei Monaten geltend zu machen. Der Senat hat bereits in den nicht veröffentlichten Urteilen vom 3. März 1960 - 5 AZR 1/58 - und 21. Juli 1960 - 5 AZR 537/58 - zu inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen anderer Tarifverträge für angestellte Ärzte ausgeführt, diese Vorschrift habe umfassenden Charakter. § 7 Abs. 1 Satz 2 verlangt, daß Ansprüche wegen angeblich höherer Forderungen oder wegen angeblicher Unrichtigkeit der Abrechnung innerhalb von drei Monaten geltend zu machen sind, wenn sie nicht verfallen sollen. Nach dem Wortlaut wird also deutlich zwischen rechnerischen Differenzen und ganz allgemein "höheren Forderungen" unterschieden. Unter "höhere Forderungen" fallen aber auch Ansprüche auf Höhergruppierung. Das folgt einmal aus dem weitgefaßten Wortlaut, zum anderen aber auch aus dem Aufbau und Inhalt des Tarifvertrages 1953. Denn



dieser befaßt sich vor allem mit einer Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I bis III der Anlage 1 zur KrT. Die Ausschlußfrist des § 7 Abs. 1 hat demnach umfassenden Charakter. Sie hat gegenüber § 20 TOA, der die Geltendmachung höherer Forderungen generell an die gesetzliche Verjährungsfrist band, bewußt etwas Neues geschaffen (BAG, aaO).

Die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag 1953 erforderliche Geltendmachung der Klagansprüche innerhalb von drei Monaten ist nicht erfolgt. Es kann hier zunächst auf die Ausführungen unter II 1) verwiesen werden. Zwar verlangt § 7 aaO nicht eine schriftliche Geltendmachung. Es braucht auch nicht bereits Klage erhoben zu sein. Zu verlangen ist aber eine Konkretisierung der Forderung der zuständigen Stelle gegenüber, damit diese prüfen kann, inwieweit zu Recht Forderungen erhoben werden. Das muß innerhalb der Ausschlußfrist geschehen. An dieser konkretisierten Geltendmachung den zuständigen Stellen gegenüber hat es der Kläger aber nach seinem eigenen Vortrag fehlen lassen.

5) Schließlich steht der Anwendung der vertraglichen und tariflichen Ausschlußklauseln auch nicht die Bestimmung des § 242 BGB entgegen. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger auf Grund von Zusicherungen der Beklagten darauf vertrauen durfte, etwaige Ansprüche würden auch ohne fristgerechte Geltendmachung erfüllt werden (vgl. BAG 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG). Das ist nach der vom Arbeitsgericht durchgeführten und von ihm zutreffend gewürdigten Beweisaufnahme nicht der Fall gewesen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme reicht auch nicht einmal zu der Annahme aus, die Beklagte habe zumindest den Rechtsschein erweckt oder geduldet, sie werde sich in Falle des Klägers oder ganz allgemein nicht auf die Ausschlußfrist berufen (vgl. die zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteile des Senats betr. Abgeltung des Bereitschaftsdienstes für Berliner Assistenz-



ärzte vom 28. Mai 1964 - 5 AZR 499/63 - und 11. Dezember 1964 - 5 AZR 126/64 -).

Da demnach der Rechtsstreit zur Endentscheidung im Sinne der Klageabweisung reif war, hatte der Senat selbst zu entscheiden; das arbeitsgerichtliche Urteil war wieder herzustellen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Röglin Dr. Sohler

